

**Verordnung
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVV)**

Entwurf Juni 2007

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 50d Abs. 2

² Nach Abschluss des Verfahrens zur Einkommensteilung stellt die auftraggebende Ausgleichskasse jedem Ehegatten eine Übersicht über seine individuellen Konten zu.

Art. 50f Abs. 2

² Verzichtet der andere Ehegatte auf eine Teilnahme oder kann ihm die Mitteilung nicht zugestellt werden, namentlich weil seine Adresse unbekannt ist, so erhält nur der Ehegatte, der den Antrag auf Einkommensteilung gestellt hat, die Übersicht über seine individuellen Konten.

Art. 68 Abs. 1

¹ Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bemessung der Rente notwendig sind.

Gliederungstitel vor Art. 133

H. Versichertennummer

I. Eigenschaften und Zuweisung

Art. 133 Versichertennummer

Die Versichertennummer ist 13-stellig. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem dreistelligen Ländercode für die Schweiz (756);

¹ SR 831.101

- b. einer neunstelligen Nummer, welche ausschliesslich für eine bestimmte, im Register der AHV verzeichnete Person verwendet wird, jedoch keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulässt;
- c. einer Kontrollziffer.

Art. 133^{bis} Zuweisung

¹ Für die Zuweisung der Versichertennummer ist die Zentrale Ausgleichsstelle zuständig.

² Die Zuweisung erfolgt automatisiert, sobald:

- a. die Beurkundung einer Geburt in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar gemeldet wird, oder
- b. das Bundesamt für Migration die Daten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006², welche die ZAS für die einwandfreie Zuteilung der Versichertennummer benötigt, gemeldet hat:
 - 1. von Personen, denen zum ersten Mal eine Aufenthaltsbewilligung von mehr als vier Monaten erteilt worden ist (Ausländerbereich);
 - 2. von Personen, die in der Schweiz Aufenthalt haben (Asylbereich).

³ In allen andern Fällen erfolgt die Zuweisung, sobald die Zentrale Ausgleichsstelle aufgrund der ihr gemeldeten Daten ausschliessen kann, dass eine Person bereits über eine Versichertennummer verfügt und ihr die notwendigen Angaben zu dieser Person vorliegen.

⁴ Die Zentrale Ausgleichsstelle kann folgende Angaben verlangen:

- a. Familienname;
- b. Ledigname;
- c. Vornamen;
- d. Geschlecht;
- e. Geburtsdatum;
- f. Geburtsort;
- g. Familienname der Mutter;
- h. Vornamen der Mutter;
- i. Familiennamen des Vaters;
- j. Vornamen des Vaters;
- k. Staatsangehörigkeit
- l. alte Versichertennummer, sofern bekannt

² SR 142.513

⁵ Vor der Zuweisung der Nummer kann die Zentrale Ausgleichsstelle Daten von verschiedenen Stellen und Institutionen, welche zur systematischen Verwendung der Versichertennummer verpflichtet oder berechtigt sind, vergleichen.

⁶ Reichen die gemeldeten Daten für die Zuweisung nicht aus, so kann die Zentrale Ausgleichsstelle zusätzliche Angaben zur Person verlangen.

Art. 134

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 134^{bis}

II. Systematische Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV

Art. 134^{bis} Systematische Verwendung der Versichertennummer

Die Verwendung der Versichertennummer gilt als systematisch, wenn Personendaten in strukturierter Form gesammelt werden und diese Daten die neunstellige Nummer nach Artikel 133 Buchstabe b enthalten.

Art. 134^{ter} Meldung der systematischen Verwendung der Versichertennummer

¹ Die systematische Verwendung der Versichertennummer ist bei der Zentralen Ausgleichsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

² Zu melden sind:

- a. die gesetzliche Grundlage für die systematischen Verwendung der Nummer,
- b. die Angaben über die getroffenen sichernden Massnahmen nach Artikel 50g Absatz 2 Buchstabe a AHVG;
- c. eine Kontaktperson.

³ Die Zentrale Ausgleichsstelle veröffentlicht im Internet die Liste der Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer systematisch verwenden (gemeldete Stellen und Institutionen).

Art. 134^{quater} Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle gibt Infostar und ZEMIS die Versichertennummer unmittelbar nach der Zuweisung automatisiert und in elektronischer Form bekannt.

² Sie legt ein Standardverfahren fest, welches die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer für ganze Datenbestände erlaubt.

³ Sie kann den gemeldeten Stellen und Institutionen ein elektronisches Abfragesystem zur Verfügung stellen.

⁴ Sie kann weitere technische Lösungen für die Sicherstellung der Bekanntgabe und Verifizierung einrichten. Dabei kann sie mit den gemeldeten Stellen und Institutionen zusammenarbeiten.

⁵ Für die Bekanntgabe oder Verifizierung der Nummer können Daten von verschiedenen Stellen und Institutionen, welche zur systematischen Verwendung der Versicherungsnummer verpflichtet oder berechtigt sind, verglichen werden.

⁶ Im Einzelfall wird die Versicherungsnummer auf Anfrage hin bekannt gegeben und verifiziert.

Art. 134quinquies Gebührenpflicht

¹ Die gemeldeten Stellen und Institutionen, welche die Versicherungsnummer ausserhalb der AHV verwenden, sind für die Dienstleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 134^{quater} Absätze 2 - 4 gebührenpflichtig.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle erhebt keine Gebühren, wenn

- a. eine Stelle des Bundes die Nummer systematisch verwendet;
- b. interkantonale Organe oder Stellen der Kantone oder Gemeinden die Nummer im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht systematisch verwenden;
- c. gemeldete Stellen und Institutionen die Nummer systematisch verwenden, und dies im Interesse der AHV oder der Aufgabenerfüllung der Zentrale Ausgleichsstelle für die Invalidenversicherung ist.

³ Ein Interesse nach Absatz 2 Buchstabe c liegt insbesondere vor:

- a. bei den Durchführungsstellen, Kontroll- oder Aufsichtsorganen:
 1. der Invalidenversicherung nach dem IVG³;
 2. nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
 3. der Erwerbsersatzordnung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁵ ;
 4. der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft nach dem FLG⁶;
 5. der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁷;
 6. der Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung;
 7. der Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁹ über die Krankenversicherung;

³ SR 831.20

⁴ SR 831.30

⁵ SR 834.11

⁶ SR 836.1

⁷ SR837.0

⁸ SR 832.20

⁹ SR 832.10

8. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ über die Militärversicherung.
- b. bei den Steuerbehörden der Kantone;
- c. bei den Bildungsinstitutionen, die von AHV-beitragspflichtigen Personen besucht werden.

Art. 134^{sexies} Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 werden folgende Gebühren erhoben:

- a. eine Fallpauschale von 800 Franken für jeden separat zu behandelnden Datenbestand;
- b. 1 Rappen pro Versichertennummer für die Durchführung des vollautomatisierten Datenabgleichs;
- c. 5 Franken pro Versichertennummer, für welche individuelle Abklärungen nötig sind;

² Für die Nutzung des Zugangs zum Abfragesystem nach Artikel 134^{quater} Absatz 3 wird eine Jahresgebühr von 1200 Franken erhoben.

Art. 134^{septies} Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

Gliederungstitel vor Art. 135

H^{bis}. Versicherungsausweis, Versicherungsnachweis und individuelles Konto

Art. 135

Aufgehoben

Art. 135^{bis} Versicherungsausweis

¹ Jede beitragspflichtige oder leistungsberechtigte Person erhält einen Versicherungsausweis. Dieser enthält die Versichertennummer, Namen und Vornamen und das Geburtsdatum.

² Der Versicherungsausweis wird von der zuständigen Ausgleichskassen ausgestellt.

¹⁰ SR 833.1

¹¹ SR 172.041.1

Art. 136 Anmeldung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Versicherungsnachweis

¹ Für die Entrichtung der Beiträge meldet der Arbeitgeber jeden neuen Arbeitnehmer und jede neue Arbeitnehmerin innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

² Die Ausgleichskasse stellt dem Arbeitgeber als Bestätigung für jeden neuen Arbeitnehmer und jede neue Arbeitnehmerin einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person aus.

³ Der Versicherungsnachweis enthält neben der Bezeichnung der ausstellenden Ausgleichskasse auch die Versichertennummer, Namen und Vornamen und das Geburtsdatum der versicherten Person sowie den Namen des abrechnungspflichtigen Arbeitgebers.

Art. 137 Individuelles Konto

Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente die Beiträge entrichtet worden sind.

Art. 174, Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. a

¹ Der Zentralen Ausgleichsstelle obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133^{bis}, 134^{ter} – 134^{septies}, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:

- a. die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 der Verordnung vom xxx¹² über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV;

II

Übergangsbestimmungen

¹ Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder Aufsicht der folgenden Sozialversicherungen betraut sind, verwenden die Versichertennummer nach bisherigem Recht bis am 30. Juni 2008:

- a. AHV;
- b. Invalidenversicherung nach dem IVG¹³;

¹² SR xxxxxx

¹³ SR 831.20

- c. Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965¹⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- d. Erwerbsersatzordnung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁵;
- e. Familienzulagen in der Landwirtschaft nach dem FLG¹⁶.

² Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder Aufsicht der Arbeitslosenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁷ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung beauftragt sind, können die Versichertennummer nach bisherigem Recht bis am 31. Dezember 2008 verwenden.

³ Bis zum 31. Dezember 2008 teilt die Zentrale Ausgleichsstelle zusätzlich zur Versichertennummer nach neuem Recht die Versichertennummer nach bisherigem Recht zu.

III

Inkrafttreten

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 am xxxxxx in Kraft.

² Die Artikel 50*d* Absatz 2, 50*f* Absatz 2, 133^{bis} Absatz 2, 134, 135, 135^{bis}, 136 und 137 treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

³ Artikel 134^{quater} Absatz 1 tritt gleichzeitig mit den Artikeln 6 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006¹⁸ (RHG) sowie den Ziffern 1-3 des Anhangs des RHG in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹⁴ SR 831.30

¹⁵ SR 834.11

¹⁶ SR 836.1

¹⁷ SR 837.0

¹⁸ SR 431.02